A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

	Antidementiva vom Typ der Cholinesterasehemmer sowie Memantin		Haut- und Geschlechtskrankheiten Innere Medizin	16-1
	Selektive Serotonin-5HT1-Agonisten		einschl. Angiologie, Endokrinologie,	
	systemische Psoriasistherapie		Gastroentereologie, Hämatologie und	
	Bisphosphonate und selektive Estro- gen-Rezeptor-Modulatoren bei Os- teoporose		Internistische Onkologie, Kardiologie,	
			Nephrologie, Pneumologie, Rheumatologie	
			Kinderheilkunde	23-2
	Methylphenidatbehandlung		MKG-Chirurgie	35-3
	neuroleptische Behandlui		Nervenheilkunde (Neurologie/Psychiatrie)	
:	cher Tic-Störungen		Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie	
	Bilanzierte Diäten bei angeborenen		einschl. Kinder- und Jugendpsychiatrie	
;	Stoffwechselerkrankungen		und -psychotherapie	38-
			Orthopädie	
			einschl. orthopädischer Rheumatol.	44-
4 1 . E - B! I		,	Urologie	56-
Anlage E zur Rich	ntgrößenvereinbarung 2005	•		
	entierungsrahmen der KV			
	ischen Verbände zur Veror	dnung von		
Blutzucker-Teststr				
Diagnose/Therapi	e Verordnungsfähi	gkeit von		
Diabetes mellitus	Тур-2		Die	
Diät und Tabletten	V 2		Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein	
	Blutzuckerteststreifen nur		- einerseits -	
	in Ausnahmefälle		- emersens -	
	Folgeerkrankung		und	
	pathologischer N		unu	
	schwelle; dann hö		die AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse	
	50 Teststreifen pr		Düsseldorf	
	Jo Teststrelleli pi	o Quartai	Dusseldon	
Insulin	Blutzuckerteststr	eifen, in	der BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen	
	der Regel 100 Te	ststreifen	Essen	
	pro Quartal; maximal 200			
	Teststreifen pro (Quartal	die IKK Nordrhein	
			Bergisch Gladbach	
Diabetes mellitus				
Generell	400 Blutzuckerte	ststreifen	die Landwirtschaftliche Krankenkasse	
	pro Quartal		Nordrhein-Westfalen	
ICT and Dames	thamania		Münster	
ICT- und Pumpentherapie generell 600 Blutzuckerteststreifen		die Runderknannschaft		
generen	pro Quartal	ststrenen	die Bundesknappschaft Bochum	
	pro Quartar		Dochum	
	_		der Verband der Angestellten-Krankenkass	
Anlage F zur Rich	tgrößenvereinbarung 2005	i	Landesvertretung Nordrhein-Westfal Düsseldorf	en
	und Praktische Ärzte	80-89	Dussidon	
Anästhesiologie		01-03	der AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband	
Augenheilkunde		04-06	Landesvertretung Nordrhein-Westfalo	en
Chirurgie			Düsseldorf	
einschließlich Gef				
	-, Unfall-, Visceral-		- andererseits -	
und Herzchirurgie 07-09				
ynäkologie 10-12		schließen gemäß § 84 Abs. 1 SGB V folg	ende	
HNO einschl Pho	niatrie und Pädaudiol.	13-15		

84 Rheinisches Ärzteblatt 1/2005

AMTLICHE

BEKANNTMACHUNGEN

Arznei- und Verbandmittelvereinbarung für das Jahr 2005

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, durch gemeinsames, ergebnisorientiertes Handeln der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und der nordrheinischen Landesverbände der Krankenkassen/Verbände der Ersatzkassen auf eine sowohl bedarfsgerechte und wirtschaftliche als auch qualitätsgesicherte Arzneimittelversorgung hinzuwirken, die sich an den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen und an den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen/Gemeinsamen Bundesausschusses orientiert.

§ 2 Ausgabenvolumen für Arznei- und Verbandmittel

Unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V und der Regelungen nach Nr. 5 der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2004 vom 15.10.2003 wird das Ausgabenvolumen für das Jahr 2005 abschließend auf den Betrag von

2.170.818.021,48 EUR

festgelegt.

§ 3 Gemeinsame Arbeitsgruppe

Die kontinuierliche Begleitung dieser Arznei- und Verbandmittelvereinbarung obliegt der von den Vereinbarungspartnern gebildeten und paritätisch besetzten gemeinsamen Arbeitsgruppe. Diese beobachtet zeitnah die Ausgabenentwicklung und schlägt situationsbezogene Maßnahmen zur Einhaltung des Arznei- und Verbandmittelausgabenvolumens sowie zur Erreichung der in der nach § 4 Abs. 2 geschlossenen Zielvereinbarung festgelegten Ziele vor.

§ 4 Zielvereinbarung

(1) Um eine nach gemeinsamer Beurteilung qualifizierte, auf der Grundlage evidenzbasierter Leitlinien beruhende, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Arznei- und Verbandmittelversorgung im Jahr 2005 zu erreichen, verweisen die Vereinbarungspartner auf die zur Weiterentwicklung des Arzneimittelvolumens durchgeführte gemeinsame Arzneimittelstudie 2002 und die dort aufgezeigten Einsparpotentiale.

(2) Die Vereinbarungspartner legen in einer gesonderten Zielvereinbarung konkrete Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitsziele einschließlich der in den einzelnen Zielfeldern im Jahr 2005 im Vergleich zum Jahr 2004 von den Vertragsärzten zu erreichenden Einsparungen in Euro fest. Die Summe der einzelnen zu erreichenden Einsparungen stellt den Zielwert für das Jahr 2005 dar.

Die Vereinbarungspartner werden bis zur Aufnahme der Verhandlungen über den Abschluss der Arznei- und Verbandmittelvereinbarung für das Jahr 2006 gemeinsam feststellen, in welchem Umfang tatsächlich Einsparungen in den vereinbarten Zielfeldern realisiert wurden. Die Summe der tatsächlich erzielten Einsparungen (sofern es in einem oder mehreren Zielfeldern zu Mehrausgaben kommt, werden diese bei der Ermittlung der Summe der tatsächlich erzielten Einsparungen in Abzug gebracht) wird dem Zielwert gegenübergestellt.

Sofern sich bei dieser Gegenüberstellung ergibt, dass der Zielwert nicht erreicht wurde, wird der Differenzbetrag von dem sich aus der Anwendung der salvatorischen Klausel nach § 6 ergebenden Veränderungsbetrag in Euro in Abzug gebracht. Die Regelungen des § 84 Abs. 3 SGB V bleiben davon unberührt. Sofern sich bei der Gegenüberstellung ergibt, dass über den Zielwert hinausgehende Einsparungen erreicht wurden, wird der den Zielwert übersteigende Betrag dem sich aus der Anwendung der salvatorischen Klausel nach § 6 ergebenden Veränderungsbetrag in Euro zugeschlagen.

§ 5 Maßnahmen zur Zielerreichung

- (1) Die KV Nordrhein stellt sicher, dass die in der gemeinsamen Arbeitsgruppe nach § 3 dieser Vereinbarung abgestimmten Informationen zur Verordnungsweise in geeigneter Weise an die Vertragsärzte in Nordrhein weitergegeben werden.
- (2) Die nordrheinischen Landesverbände der Krankenkassen/Verbände der Ersatzkassen werden die Versicherten in geeigneter Weise über die Vereinbarungsinhalte sowie einen wirtschaftlichen Umgang mit Arzneimitteln informieren und beraten. Die Vereinbarungspartner stimmen sich über die Grundzüge dieser Informationen ab.

§ 6 Salvatorische Klausel

(1) Die Vereinbarungspartner werden bis zur Aufnahme der Verhandlungen über den Abschluss der Arznei-

Rheinisches Ärzteblatt 1/2005 85

AMTLICHE

BEKANNTMACHUNGEN

und Verbandmittelvereinbarung für das Jahr 2006 gemeinsam überprüfen und feststellen, in welchem Umfang sich die Höhe der Arzneimittelausgaben im Jahr 2005 im Vergleich zum Jahr 2004 aufgrund der Preisentwicklung verändert, sofern bis zum Verhandlungszeitpunkt noch keine Feststellungen der Vereinbarungspartner auf Bundesebene vorliegen.

- (2) Die nach Abs. 1 einvernehmlich festgestellte Veränderung wird bei der Vereinbarung des Arznei- und Verbandmittelausgabenvolumens für das Jahr 2006 unter Anwendung der Regelungen nach § 4 Abs. 2 berücksichtigt.
- (3) Voraussetzung für die Anwendung der Regelungen nach Abs. 1 und 2 ist, dass eine Zielvereinbarung nach § 4 Abs. 2 bis zum 15.12.2004 zustande kommt. Sofern dies nicht der Fall ist, werden die Vereinbarungspartner über die Frage der Berücksichtigung der in Abs. 1 beschriebenen Veränderung der Arzneimittelausgaben unmittelbar nach dem 15.12.2004 neu verhandeln.
- (4) Bei einer etwaigen Überschreitung des Arznei- und Verbandmittelausgabenvolumens des Jahres 2005 bleibt der Teil der Überschreitung, der dem sich aus der Anwendung der Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 für das Jahr 2006 ergebenden Veränderungsbetrag in Euro entspricht, jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 haben keinen Einfluss auf die Höhe des in § 2 festgelegten Arzneiund Verbandmittelausgabenvolumens des Jahres 2005.

§ 7 Laufzeit, Anschlussvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2005 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2005.
- (2) Die Vereinbarungspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass eine Veröffentlichung dieser Vereinbarung vor dem 31.12.2005 erfolgt.

Düsseldorf, Essen, Bergisch Gladbach, Münster, Bochum, den 26.10.2004

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein Dr. Leonhard Hansen Vorsitzender des Vorstandes

AOK Rheinland Die Gesundheitskasse Wilfried Jacobs Vorsitzender des Vorstandes IKK Nordrhein -Hauptverwaltung-Dr. Brigitte Wutschel-Monka Vorsitzende des Vorstandes Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen Jörg Hoffmann Vorstandsvorsitzender

Bundesknappschaft

Stadié

Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen Heimo Jürgen Döge Hauptgeschäftsführer

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. Landesvertretung Nordrhein-Westfalen Andreas Hustadt Leiter der Landesvertretung AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V. Landesvertretung Nordrhein-Westfalen Andreas Hustadt Leiter der

Landesvertretung



86 Rheinisches Ärzteblatt 1/2003